

Anlage 1 zur Ortschaftsratssitzung am 14.11.2011: Vorlagen zum Winterdienst

Vorlage 1: Erklärungen des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat, sein Vorsitzender und Ortsbürgermeister, die von der Verwaltungsaußenstelle wahrgenommene Geschäftsführung des Ortschaftsrates sind die Instanzen vor Ort für Fragen des Winterdienstes.

Der Ortschaftsrat spricht allen Beteiligten seinen Dank für Einsatzbereitschaft und Leistungen im Winterdienst aus.

Der Ortschaftsrat unterstützt die Regelungen in der **DS 0339/10**, die vom Sparsamkeitsprinzip während der Haushaltskonsolidierung ausgehen. Der Ortschaftsrat sieht hierbei in erster Linie auch sein Bestreben, unsere Bürger (und speziell die Grundstückseigentümer) keinem weiteren Gebühren- bzw. Beitragsdruck auszusetzen. Der Ortschaftsrat sieht aber auch die Probleme bei Umsetzung und Kontrolle, die dadurch nicht geringer werden, dass die Stadt von ihren Bürgern als Anlieger mehr verlangt, als sie selbst leisten will.

Der Ortschaftsrat wird sich einbringen bei der weiteren Untersetzung der Regelungen aus ortschaftsspezifischer Sicht. Dies betrifft den Flächenanteil, der generell oder im „Normalfall“ nicht in Verantwortung der Stadt bedient wird; ebenfalls die Regelungen für Extrem-, Notfall- oder Havariesituationen.

Der Ortschaftsrat ist sehr dankbar für die Zusage der Verwaltung, in kritischen Situationen umgehend für Hilfe zu sorgen, Er bittet die Einwohner aber auch, verantwortungsvoll mit diesem Angebot umzugehen.

Telefonverzeichnis

Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	Herr Platz	dienstlich Handy-Nr.	540-2425 ist hinterlegt
Leiter SAB	Frau König	Dienstlich Handy-Nr.	540-4600 ist hinterlegt
Leiter WD	Herr Stegemann	dienstlich Handy-Nr.	540-4700 ist hinterlegt
Einsatzleiter Tag	06:45 Uhr - 18:45 Uhr		ist hinterlegt
Einsatzleiter Nacht	18:45 Uhr - 06:45 Uhr		ist hinterlegt
Einsatzleitung WD			ist hinterlegt
Geschäftsführung des Ortschaftsrates			6209985

Vorlage 2: Auszüge aus dem Winterdienstkonzept 2010/2011 der LH Magdeburg - Stadtratsbeschluss vom 16.09.2010 / DS 0339/10

Zu den Fahrbahnen:

IV. Straßennetz/Verkehrsnetz

Auf Grund der Kostenintensität der Leistungsfähigkeit des Winterdienstes ist es nicht möglich, dass alle Straßen innerhalb des Stadtgebietes gleichwertig behandelt werden können.

Daraus resultierend wurde das Straßennetz in Abstimmung mit dem Tiefbauamt als Straßenlastbauträger sowie der Straßenverkehrsbehörde entsprechend der verkehrlichen Belastung und Bedeutung in fünf Straßennetze (Fahrbahn) unterteilt.

- **A-Straßennetz:** sind wichtige Haupt-, Europa- u. Bundesstraßen sowie öffentlicher Nahverkehr zu bearbeiten durch den SAB
- **B-Straßennetz:** sind wichtige Haupt-, Europa- und Bundesstraßen sowie öffentlicher Nahverkehr, sind zu bearbeiten durch Nachauftragnehmer
- **C-Straßennetz:** sind Straßen in denen sich Kindergarten und Schulen befinden, zu bearbeiten durch Nachauftragnehmer (A+B-Straßennetz) gleichgestellt
- **D-Straßen** sind Nebenstraßen, zu bearbeiten durch den SAB nach Abarbeitung des A-Netzes
- **E-Straßennetz:** sind Wohngebietsstraßen mit geringer Verkehrsbelastung und ohne gefährliche Stellen, zu bearbeiten durch den SAB und Nachauftragsnehmer ab einer Schneehöhe von ca. 20 cm und entsprechender anhaltenden Witterung. Im E-Straßennetz sind Straßen, die absolut als nachrangig eingestuft sind. Die Erbringung von Winterdienstleistungen kann im durchschnittlichen Winter gar nicht durchgeführt werden.
Hier spricht man von der sogenannten Nullstellung.

Winterdienst Tour B-12 (Nachauftragnehmer)

...

Dorfplatz

Kreisstraße

Obere Siedlung

Zum Bahnhof

Zum Anker

Sohlener Straße

Sohlener Hauptstraße

...

Leipziger Chaussee wird über Tour B-13 bearbeitet

Standorte Schneeschutzanlage (Schneezäune)

...

Salbker Chaussee (von Merkurweg in Richtg. Dodendorf, Westseite 30 m von der Straße auf dem Feld 270m)

Salbker Chaussee (von Flughafen in Richtg. Dodendorf Ostseite 30 m von der Straße auf dem Feld 250m)

Leipziger Chaussee (Ostseite- von Flugplatzgrenze bis Ortsausgang 20m von der Straße auf dem Feld 600 m)

Sohlen / Beyendorf (Kreisstraße, Obere Siedlung Westseite, 20 m von der Straße auf dem Feld 600 m)

Alle anderen Straßen der Ortschaft Beyendorf-Sohlen sind eingestuft in das E-Straßennetz

Zu den Gehwegen und weiteren Flächen

Übertragung der Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke gemäß § 50 (1) Punkt 3 StrG-LSA i.V.m. § 47 (2) Str.G-LSA

Die übertragenen Pflichten regelt die gültige Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Hier ist der Winterdienst auf Gehwegen in allen Reinigungsklassen auf die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

In Verantwortung der Stadt:

- Radbahnen werden, da Bestandteil der Fahrbahn, ebenfalls entsprechend ihrer Wertigkeit beräumt und abgestumpft.
- Fußgängerschutzwege/Lichtsignalanlagen
- öffentliche Parkplätze
- Gehwege auf Brücken
- **Gehwege vor städtischen Grundstücken (Vergabe an Privatfirmen durch KGM)**
- Haltestellenbereiche im Gehwegbereich, Übertragung der Verantwortlichkeit auf die MVB GmbH ab 2011/2012
- Taxisstände

Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) führen an folgenden Stellen den Winterdienst/Tour SW1 durch:

Schulstraße, vor dem Regenrückhaltebecken u. Höhe Eingang zur Kirche

Sohlen Dorfplatz Südseite, ohne Parkplatz

Unter der Wiesche ringsum halbseitig und Grünfläche gegenüber der Bushaltestelle

Gutspark Sohlen

Dodendorfer Weg, Wildkräuterwiese + Einfahrt Froschgrund

Beyendorf, Untere Siedlung Spielplatz

Tour B-15

Brücken (Gehbahnen)

A.-Schweitzer- Straße / H.-Grundig-Straße
Bodestraße / Okerstraße
Diesdorfer Graseweg
Eisleber Straße / Kirschweg
Hundisburger Straße / Olvenstedter Graseweg
Lorenzweg / Münchenhofstraße
Mittagstraße
S.-Allende-Straße / O.-Nagel-Straße
Salbker Chaussee
Umfassungsstraße / In den Meerwellen
Sohlener Straße / Sülze
Sohlener Straße / Eisenbahnbrücke

Haltestellenbereiche im Gehwegbereich sollen ab der Winterdienstperiode 2011/2012 nicht mehr anliegerpflichtig sein.

Die Winterdienstvereinbarung zwischen LH MD und MVB legt die Pflichten der MVB fest.

Vorlage 3: Festlegungen nach den Abstimmungen zwischen Ortschaftsrat (und seiner Geschäftsführung), SAB, Ordnungsamt

Winterdienst und Reinigung von Haltestellen, die (wie in B-S) nicht von MVB bedient werden, liegen in der Verantwortung von MVB.

Zusätzliche Schneezäune in Verantwortung von SAB: Weg „Rote Mühle Westseite, 20m vom Weg auf dem Feld, Länge 200m

Wohngebiet „Am Kirschberg“ befindet sich nicht in der Straßenbaulast des Tiefbauamtes. Es gibt die obere und die untere Zufahrt zur Sohlener Hauptstraße, die im B-Netz bedient wird.

Die untere Zufahrt nutzt den Mühlenweg, dessen Fahrbahn im Rahmen der Tour B-12 bedient wird.

Die Seite zum Brunnen ist in der Pflicht des Liegenschaftsservice und erstreckt sich auch auf den Gehweg an der Hauptstraße bis zur Sülzebrücke.

Der Fußweg Nordseite der Hauptstraße zwischen Sülzebrücke und Salzkrug wird neu in die Tour B-15 (Brücken, Gehbahnen) aufgenommen, ebenso von Einmündung Mühlenweg bis Brücke.

Parkplätze Dorfplatz Sohlen in Baulast des Tiefbauamtes sind nachrangig eingestuft. Diesen Parkplätzen sind Anliegerpflichten bezüglich der rundum liegenden öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.

Dem Parkplatz Dorfplatz Sohlen Nordseite in Baulast des Tiefbauamtes zugeordnete Anliegerpflichten für den Fußweg Kreisstraße Nordseite werden von SAB anerkannt und von SFM übernommen.,

Für die gemischte Verkehrsfläche um den Parkplatz herum gibt es keine Festlegung.

Der OR weist darauf hin, dass sich gerade an dieser Seite die freizuhaltende Wasserabführung befindet. SAB verweist darauf, dass die Wahrnehmung der Winterdienstpflichten durch die privaten Anlieger auf deren Seite ausreichend wäre.

Der Fußweg Kreisstraße im Bereich der Kurve an Pumpstation und Vorflutermündung in die Sülze gehört zu den Anliegerpflichten von SWM.

Der Fußweg Kreisstraße im Bereich Reitplatz gehört zu den Anliegerpflichten des Reitplatzes. Die Klassifizierung des Vorfluters in diesem Bereich lässt nach Aussagen der Verwaltung eine andere Regelung nicht zu.

„Der Fußweg Kreisstraße im Bereich Kurve an der Alten Kaufhalle gehört zu den Anliegerpflichten des Grundstücks Alte Kaufhalle.“
wird geändert in folgende beschlossene Fassung:
„Der Fußweg Kreisstraße im Bereich Kurve an der Alten Kaufhalle gehört zu den Anliegerpflichten der Grünfläche zwischen Kreisstraße und Alter Kaufhalle. Die Verwaltung wird die Eigentumsverhältnisse klären.“

Schulstraße 19 ist Anliegerpflicht beim EB KGM

SKZ Dodendorfer Weg 12 ist Anliegerpflicht beim EB KGM

Dodendorfer Weg neben Grundstück Nr. 7 ist Anliegerpflicht beim Liegenschaftsservice

SAB und Ordnungsamt erklären ihr Einverständnis zu folgender Absicht des OR:
Der Ortschaftsrat wird sich einbringen bei der weiteren Untersetzung der Regelungen aus ortschaftsspezifischer Sicht. Dies betrifft den Flächenanteil, der generell oder im „Normalfall“ nicht in Verantwortung der Stadt bedient wird; ebenfalls die Regelungen für Extrem-, Notfall- oder Havariesituationen.

Für gemischte Verkehrsflächen sind im Einvernehmen von Anliegern, OR und Verwaltung Sonderregelungen hinsichtlich der sinnvollen Lage der 1,50m breiten Pflichtstreifen möglich. Sie werden unterzeichnet von den beteiligten Anliegern, dem Ortsbürgermeister und einem Verantwortlichen des Ordnungsamtes..
Analoge Regelungen sollen auch für Straßen mit einseitigem Fußweg und einseitiger Regenwasserableitung angestrebt werden.

„Die Verwaltung schlägt nach Überprüfung 6 Streugutbehälter an folgenden Stellplätzen vor:
An den Gärten, Sülzeblick, Schulstr. 19, Obere Siedlung 26, Welsleber Weg, Dodendorfer Weg 12.“

wird geändert in folgende beschlossene Fassung:
„Die Verwaltung schlägt nach Überprüfung 7 Streugutbehälter an folgenden Stellplätzen vor:
An den Gärten, Sülzeblick, Mühlenweg, Schulstr. 19, Obere Siedlung 26, Welsleber Weg, Dodendorfer Weg 12.“